

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Herrn Johann Posch
Ungerbach 7
2860 Kirchsschlag/BW.
2. Frau Theresia Posch
Ungerbach 7
2860 Kirchsschlag/BW.
3. Herrn Johann Pöll
Ungerbach 5
2860 Kirchsschlag/BW.
4. Frau Cäcilia Pöll
Ungerbach 5
2860 Kirchsschlag/BW.



Beilagen

--

9-N-894/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	6. Juli 1989

Betrifft

Traubeneiche, KG Ungersbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt eine Traubeneiche auf den Grundstücken Nr. 508 und 509, beide KG Ungersbach, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchschatz/BW., z. H. Herrn Bürgermeister, 2860 Kirchschatz/BW.,
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/31,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Kirchsschlag/BW.,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Kirchsschlag/BW., Abteilung Grundbuch,
2860 Kirchsschlag/BW..

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t r a u b
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Huber